

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/124  
23. Februar 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 112 b)

## RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/52/644/Add.2)]

### **52/124. Menschenrechte in der Rechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/181 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/32 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996<sup>1</sup> und ihrem Beschluß 1997/106 vom 11. April 1997<sup>2</sup> über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere die Menschenrechte von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen,

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>4</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf,

---

<sup>1</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>2</sup>Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

<sup>3</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>4</sup>Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

*sowie eingedenk* der in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>5</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>7</sup> verankerten einschlägigen Grundsätze,

*in Anbetracht* des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>8</sup>, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*insbesondere unter Hinweis* auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*mit Genugtuung* über die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>9</sup>, namentlich die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

*sowie mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, die die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, und betonend, wie wichtig die Koordinierung der unter ihrer Zuständigkeit durchgeführten Tätigkeiten ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen,

*sich dessen bewußt*, daß in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

---

<sup>5</sup>Resolution 39/46, Anlage.

<sup>6</sup>Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>7</sup>Resolution 44/25, Anlage.

<sup>8</sup>Resolution 34/180, Anlage.

<sup>9</sup>Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;
3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;
4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatliche Kapazität und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;
5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;
6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die systemweite Koordinierung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere zwischen den Programmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu verstärken;
7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;
8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;
9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997